



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

**Kommunales
Förderprogramm Energie
2020 – 2024**

Ausführungsreglement

(kFE)

Erlassen vom Gemeinderat Hausen am Albis
am 7. Juli 2020, revidiert 6. Oktober 2020

Inkrafttreten nach Publikation
per 1. November 2020

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Hausen am Albis erlässt das nachfolgende Ausführungsreglement für die Gewährung von Förderbeiträgen. Grundlage hierfür bildet Ziffer 8.10 der Bau- und Zonenordnung vom 22. März 2012.

1. Zweck

Dieses Ausführungsreglement regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung von Energie. Das kommunale Förderprogramm dient als Ergänzung des kantonalen Förderprogramms und soll einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der kommunalen Gemeinde und der Schweiz leisten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget festgelegten Mittel. Hierzu wird ein an das Massnahmenprogramm gebundener Kredit gesprochen, welcher jeweils für vier Jahre gilt.

Ist der Verpflichtungskredit für die Förderbeiträge vorzeitig ausgeschöpft, behält sich die Gemeinde vor, keine weiteren Gesuche mehr zu bewilligen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag, auch nicht, wenn dieser bereits zugesichert wurde.

Förderbeiträge sind kumulierbar.

3. Geförderte Massnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen verbessern die CO² Bilanz der Gemeinde erheblich und sind gleichzeitig regional und emissionsarm. Die Fördermittel werden bewusst auf wenige förderberechtigte Massnahmen beschränkt. Dadurch kann der Förderbeitrag pro Massnahme erhöht werden. Der Gemeinderat fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den genannten Bedingungen:

Erneuerbar Heizen

Anschlüsse an Wärmeverbünde

Anforderung: Die Anlage ist das Hauptheizsystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Heizung. Der Wärmeverbund ist mindestens zu 80 % mit regionalen erneuerbaren Energien (Holz, Biogas) oder mit Abwärme gespeisen.

Förderbeitrag: Fr. 1'000.00 Pauschalbeitrag
Fr. 40.00 pro kW Anschlussleistung

Ökologischer Strom

Photovoltaikanlagen

Anforderung: Solarenergie selber genutzt und nur die Überschussenergie ins Netz einspeisen. Die PV- Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen sind nicht förderberechtigt.

Förderbeitrag: Fr. 250.00 pro kWp (maximal Fr. 2'500.00), Integriert
Fr. 100.00 pro kWp (maximal Fr. 1'000.00), Auf- und Flachdach

4. Grundsätze

Beiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.
- Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die politische Gemeinde zu mehr als 20% beteiligt ist.

5. Anträge auf Förderbeiträge

Die Gesuche werden bei der Gemeindeverwaltung eingegeben und in der Reihenfolge des Eingangsdatums durch den Sicherheits- und Umweltvorstand abgehandelt. Die Gesuchsteller können innert 30 Tagen Neubeurteilung beim Gemeinderat verlangen. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Förderbeiträge sind mit dem Formular "Antrag Energie-Förderung" zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des zugesicherten Förderbetrags erfolgt, nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung, dem Inbetriebnahme-Protokoll sowie allfälligen Zusatzunterlagen.

Die Kontrolle der Unterlagen erfolgt durch die Gemeinde oder durch eine dafür beauftragte externe Beraterfirma und bedarf deren Bestätigung.

Die Gemeinde sowie deren Vertreter können Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderanforderungen und Grundsätzen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Förderbeitrag gestrichen werden. Dies kann bis zu 5 Jahre rückwirkend erfolgen.

7. Verfall und Verzicht

Mit der Umsetzung der Massnahme muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

8. Inkrafttreten

Dieses Ausführungsreglement tritt per 1. November 2020 in Kraft. Das Inkrafttreten des vorliegenden Ausführungsreglements "Förderprogramm Energie" wird publiziert. Grundsätzlich können keine Förderbeiträge rückwirkend geltend gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesichert, dass die Gemeindeversammlung jeweils das Jahresbudget für die Förderbeiträge gutheisst.

9. Befristung

Das Ausführungsreglement ist an den Kredit aus dem Massnahmenprogramm gebunden. Das Reglement ist somit auf den 31. Dezember 2024 befristet. Ab diesem Datum können auch gesprochene Fördergelder nicht mehr ausbezahlt werden. Eine allfällige Verlängerung des vorliegenden Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Das vorstehende Ausführungsreglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2020 erlassen und wurde mit Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2020 revidiert.

GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS


Der Präsident:
Stefan Gyseler


Der Schreiber:
Christoph Rohner